



Universität Augsburg
Juristische Fakultät

Rechtsschutz gegen die Bundesfachplanung

Univ.-Prof. Dr. Martin Kment, LL.M. (Cambridge)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht,
Umweltrecht und Planungsrecht

20. Mai 2022 - Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft für
Verwaltungsrecht

Ausgangslage

I. Gesetzlicher Ausgangspunkt

- § 15 Abs. 3 NABEG

„Die Entscheidung nach § 12 hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme. Sie kann nur **im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung** für die jeweilige Ausbaumaßnahme **überprüft werden.**“

- **Wozu noch streiten?**

Ausgangslage

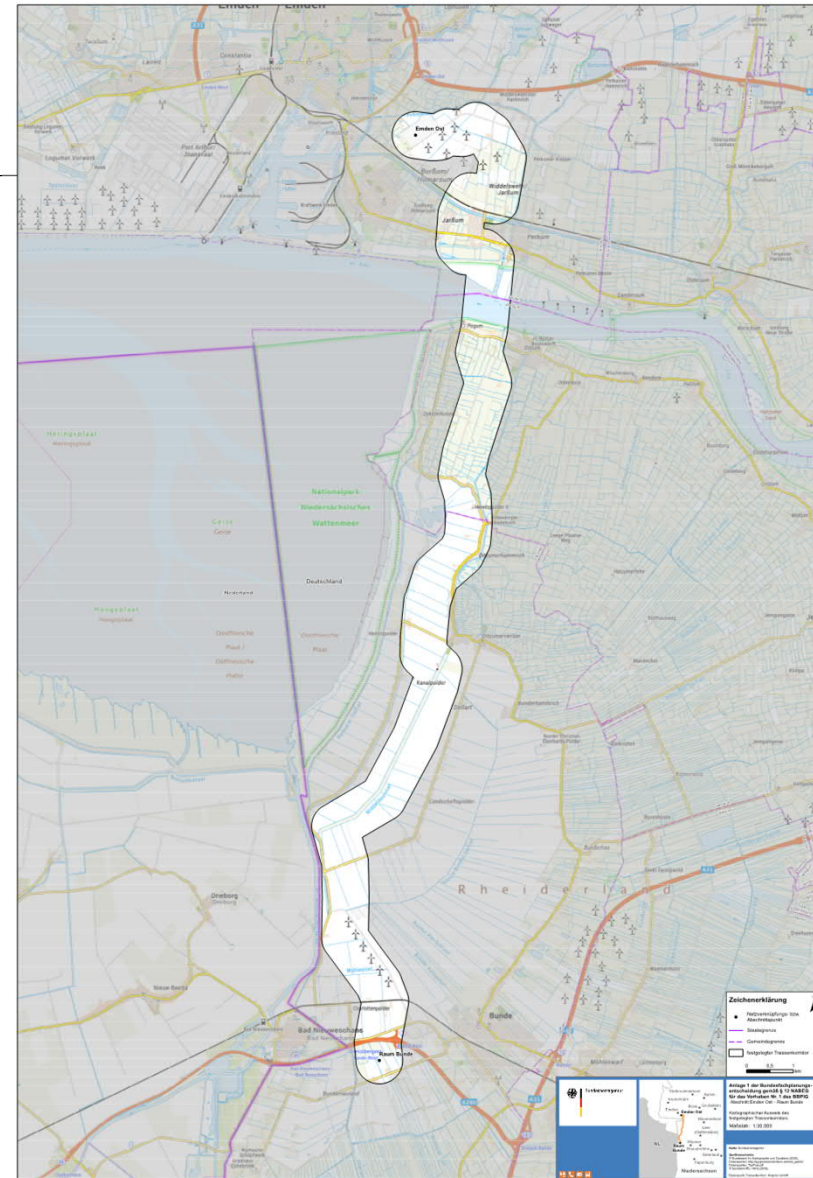
II. Anlass der Untersuchung

- **Intensive juristische Analyse** zur Verfassungs-, Unions- und Völkerrechtskonformität mit unterschiedlichen Befunden
Moench/Ruttloff, NVwZ 2014, 897; Weghake, Planungs- und Zulassungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz, 2015, 176 ff.; Knappe, DVBl 2016, 276; Franke/Wabnitz, ZUR 2017, 462; Baumann/Brigola, DVBl 2017, 1385; Recht, Rechtsschutz im Rahmen des beschleunigten Stromnetzausbaus, 2019, 175 ff.; Langstädtler, Effektiver Rechtsschutz in Planungskaskaden, 2021, 385 ff.
- **(Mögliche) systematische Widersprüche**
Bindungswirkungen nach § 15 Abs. 1 NABEG und Ausschluss der Außenwirkung in § 15 Abs. 3 S. 1 NABEG
- **Ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema durch das BVerwG und Unbedenklichkeitsbescheinigung zu § 15 NABEG (Beschl. v. 24.3.2021 – 4 VR 2/20, NVwZ 2022, 564 ff.)**
Ausführungen gehen weit über das Erforderliche hinaus; Grundsätzliches angesprochen.

Der Betrachtungsgegenstand

I. Beispiel aus der Praxis

- Bundesfachplanung
- BBPIG – Projekt 1: Emden Ost nach Raum Bunde
- Dauer Q1 2018 – Q1 2021
- Länge ca. 24,4 km
- Trassenkorridor ca 500 - 1000 m
- Entscheidungsumfang ohne Anlage: 440 Seiten
- Projektträger: Amprion GmbH



Der Betrachtungsgegenstand

II. Merkmale der Bundesfachplanung

- Planungsakt „**sui generis**“
- **Vereint Elemente** von Fachplanung und Gesamtplanung
 - Fachplanung
 - Energiewirtschaftliche Zielsetzung (§ 4 NABEG)
 - Thematische Beschränkung auf Trassenkorridore
 - Gesamtplanung
 - „Grundsätzlicher Vorrang“ vor Landesplanung und Bauleitplanung – Substitutionswirkung (§ 15 Abs. 1 NABEG)
 - Tritt an die Stelle des Raumordnungsverfahrens (§ 28 NABEG)

Der Betrachtungsgegenstand

II. Merkmale der Bundesfachplanung

- Einzelne Charakteristika
 - Umfassende **Abwägungsentscheidung** und Alternativenprüfung (§ 5 NABEG)
 - **Außenwirkung** und kein Verwaltungsinternum trotz § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG, da genereller Vorrang gegenüber Landesplanung und Bauleitplanung, vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG
 - **Bindungswirkung** gegenüber der nachfolgenden Planfeststellung nach §§ 18 ff NABEG; vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG (Abschichtung)
 - Jedoch **keine Gestattungswirkung** für ein Vorhaben
 - **Keine Ausschlusswirkung**, da Anordnung einer Veränderungssperre separat nötig; § 16 NABEG
 - „Auch“ Züge eines VA/Rechtsnorm, erinnert an Flächennutzungsplan, aber **Widersprüche**

Unmittelbarer Rechtsschutz

I. Allgemeines

- Von der Handlungsform zum richtigen Rechtsschutz – hier problematisch (von der Rspr. offengelassen; BVerwG, NVwZ 2022, 564 Rn. 63)
- „**Ausweg**“: § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG: „Sie kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme überprüft werden.“
- **Funktion** des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG
 - Rechtsschutzkonzentration auf der letzten Entscheidungsebene
 - **Parallelen**: Planungs-/Entscheidungskaskaden oder dienenden Funktionen vorgelagerter Verfahren. Vgl. § 44a VwGO; § 47 Abs. 4 UVPG zu § 13 WaStrG und § 16 FStrG; ähnlicher Gedanke bei § 4 Abs. 1 S. 10 KSG.
 - **Dogmatische** Einordnung str.
 - Negative Sachentscheidungsvoraussetzung
 - Mangelnde Klagebefugnis (wohl BVerwG)
 - Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis

Unmittelbarer Rechtsschutz

I. Allgemeines

- **Rechtsfolge:** Umfassender Ausschluss des unmittelbaren Rechtsschutzes gegen Bundesfachplanung
 - Kommt zur Anwendung, obwohl Rechtspositionen (möglicherweise) verletzt sein können.
 - Unabhängig von der Verfahrensart
 - Erfasst Haupt- und Hilfsanträge
 - Erfasst Hauptsacheverfahren und einstweiligen Rechtsschutz
 - Gilt für Klagen von öffentlichen Körperschaften, Individualpersonen und sonstigen Klägern
 - Gilt auch für Rechtsschutz nach UmwRG

Unmittelbarer Rechtsschutz

I. Allgemeines

- **Gestaltungsspielraum** des Gesetzgebers beim Rechtsschutz
- Vor- und Nachteile beider Konzeptionen

Phasenspezifischer Rechtsschutz

- Schnelle Klärung der Rechtslage (Effektivität)
- Entlastung der Verwaltung, da fehlerhafte Rechtsakte nicht „mitgeschleppt“ werden
- Aber: Anfechtungslast der Betroffenen, um Präklusionswirkungen zu vermeiden

Komprimierter Rechtsschutz

- Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens, da Unterbrechungen durch Klagen vermieden werden.
- Reduzierung der Gerichtsverfahren (Konzentration)
- Aber: Erweiterung des Prüfungsumfangs der Gerichte

Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz?

Unmittelbarer Rechtsschutz

I. Allgemeines

- Ausgestaltungen des Rechtsschutzes können **verfassungsrechtliche** Rechtspositionen tangieren.
 - Art. 19 Abs. 4 GG
 - Art. 14 GG
 - Art. 28 GG
- **Unionsrecht** (Umweltverbände, die nicht grundrechtsfähig sind)
- **Völkerrecht** (Art. 9 Abs. 2, 3 Aarhus-Konvention)

Unmittelbarer Rechtsschutz

I. Allgemeines

- Ausgestaltungen des Rechtsschutzes können **verfassungsrechtliche** Rechtspositionen tangieren.
 - Art. 19 Abs. 4 GG
 - Art. 14 GG
 - Art. 28 GG
- **Unionsrecht** (Umweltverbände, die nicht grundrechtsfähig sind)
- **Völkerrecht** (Art. 9 Abs. 2, 3 Aarhus-Konvention)

Balance zwischen
Verfassungsgütern

Beachtung des
Anwendungsvorrangs

Vermeidung eines
Völkerrechtsverstoßes

Unmittelbarer Rechtsschutz

I. Allgemeines

- Ausgestaltungen des Rechtsschutzes können **verfassungsrechtliche** Rechtspositionen tangieren.
 - Art. 19 Abs. 4 GG
 - Art. 14 GG
 - Art. 28 GG
- **Unionsrecht** (Umweltverbände, die nicht grundrechtsfähig sind)
- **Völkerrecht** (Art. 9 Abs. 2, 3 Aarhus-Konvention)

Balance zwischen
Verfassungsgütern

SPÄTER

SPÄTER

Unmittelbarer Rechtsschutz

II. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Verfassungsrechtliche Einkleidung

- Der verfassungsrechtliche Schutz von Rechtsschutzgarantien ist **nicht absolut**, gleichwohl aber sehr ausgeprägt.
 - Rechtsschutz gegen ein zu Enteignungen führendes Verwaltungsverfahren darf nicht unmöglich gemacht, unzumutbar erschwert oder faktisch entwertet sein (BVerfGE 134, 242 Rn. 191)
 - Konzentrierter Rechtsschutz ist unzulässig, wenn die Rechtsverletzung nicht vollständig oder gar nicht abgewendet bzw. nicht rückgängig gemacht werden kann (BVerfGE 134, 242 Rn. 194)
- **Elemente**
 - Rechtsverletzung (unterstellt, weil Teil der Klagebefugnis/Antragsbefugnis)
 - Vollständige Prüfung (Umfang)
 - Effektive Prüfung (keine irreversiblen Rechtsverletzungen, zeitliche Absehbarkeit nötig)

Unmittelbarer Rechtsschutz

II. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Verfassungsrechtliche Einkleidung

- **Vollständige Prüfung**
 - Vollständige (inzidente) Überprüfung der Bundesfachplanung bei Anfechtung der Planfeststellung.
 - Bindungswirkung des § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG lässt Fehler „durchschlagen“.
 - Keine Präklusion von Einwendungen; vgl. § 9 Abs. 2 S. 3, Abs. 5 S. 3 NABEG

Unmittelbarer Rechtsschutz

II. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Verfassungsrechtliche Einkleidung

- **Effektive Prüfung**

- keine **irreversiblen** Rechtsverletzungen
 - **Bis zum Erlass** des Planfeststellungsbeschlusses besteht ein Bauverbot (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt; § 18 Abs. 1 NABEG)
 - Vorbereitungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Veränderungssperren) sind autonom angreifbar
 - Keine Vorfestlegung durch Zwangspunkte; diese können vorbeugend angegriffen werden.
 - Keine Vorfestlegung durch die mangelnde Heilungsmöglichkeit der Bundesfachplanung im Verfahren gegen die Planfeststellung. Das Risiko, das in der Bindungswirkung des § 15 Abs. 1 NABEG ruht, hemmt Gerichte nicht.
- **zeitliche** Absehbarkeit
 - Überschaubarer Zeitrahmen (4-5 Jahre)
 - BNetzA kann Vorhabenträger zur Antragstellung in angemessener Frist auffordern; § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG
 - Maximalgrenze des § 15 Abs. 2 NABEG: 10 Jahre (+ 5 Jahre Verlängerung)

Unmittelbarer Rechtsschutz

II. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Verfassungsrechtliche Einkleidung

- **Zwischenfazit**

- Die Regelung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG ist verfassungsgemäß.
- BVerwG
 - Kommt auch zu diesem Befund
 - Obwohl das Gericht die Frage der Außenwirkung (und Handlungsform) offenlassen möchte,

schaltet es eine umfassende Prüfung zur Klagebefugnis vor (Rn.18-53)!

(Dies ist eine Bezugnahme auf das Merkmal der Rechtsverletzung)

Unmittelbarer Rechtsschutz

II. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive der Gemeinden

- Gewährleistungsumfang des Art. 28 Abs. 2 GG muss hierzu eröffnet sein (Klagebefugnis?)
- Planungshoheit der Gemeinde umfasst das Recht, sich gegen Planungen anderer staatlicher Stellen zur Wehr zu setzen, wenn eigene Planungshoheit beeinträchtigt ist (BVerwGE 40, 323/328 ff)
 - Eine **hinreichend konkrete und verfestigte Planung** muss nachhaltig gestört werden
 - **Wesentliche Teile des Gemeindegebiets** werden einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen
 - Vorhaben erschwert die **Umsetzung bestehender Bebauungspläne** oder stört die in ihnen zum Ausdruck kommende städtebauliche Ordnung nachhaltig
 - Kommunale Einrichtungen werden durch das Vorhaben in ihrer **Funktionsfähigkeit** erheblich beeinträchtigt
 - **NICHT GESCHÜTZT**: „**Freihaltebelange**“, d.h. befürchtete künftige Belastungen der kommunalen Entwicklung

Unmittelbarer Rechtsschutz

II. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive der Gemeinden

- Greift die Bundesfachplanung in Art. 28 Abs. 2 GG ein?
 - Keine Vergleichbarkeit mit Auswirkungen eines Großvorhabens, wie dem großflächigen Tagebau. Bundesfachplanung löst **keinen Abwanderungsprozess** von Menschen, Betrieben oder sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen aus.
 - Bundesfachplanung besitzt gegenüber bestehenden Bauleitplänen **keinen Geltungs- oder Anwendungsvorrang**
 - Bundesfachplanung löst keine Anpassungspflicht iSd. § 1 Abs. 4 BauGB aus
 - Bundesfachplanung kann nicht von Dritten gegen Bauleitpläne ins Feld geführt werden
 - Baugenehmigungen können nicht unter Hinweis auf die Bundesfachplanung verweigert werden.
 - Auswirkungen auf ein Vorhaben können nur über die Veränderungssperre nach § 16 NABEG erzielt werden. Die Veränderungssperre (VA) ist separat rechtlich angreifbar.

Unmittelbarer Rechtsschutz

II. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive der Gemeinden

- Greift die Bundesfachplanung in Art. 28 Abs. 2 GG ein?
- Welche Bedeutung hat der in § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG angeordnete „**generelle Vorrang**“ der Bundesfachplanung gegenüber der Bauleitplanung?
 - **Abwägungsdirektive** für die kommunale Abwägungsentscheidung (keine strikte Bindung); Abweichungen im Ausnahmefall möglich. Entgegen § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG entsteht hierdurch Außenwirkung.
 - Nur **nachfolgende** kommunale Planungen erfasst
 - Gilt zeitlich **bis zur Zulassungsentscheidung** nach § 24 NABEG (d.h. bis zur Planfeststellung)

Unmittelbarer Rechtsschutz

II. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive der Gemeinden

- Greift die Bundesfachplanung in Art. 28 Abs. 2 GG ein?
 - Trassenkorridor ist lediglich 500-1000m breit: kein **Entzug wesentlicher Teile** des Gemeindegebiets (BVerwG, Beschl. v. 24.3.21, Rn. 31).
 - Kritik: **Wesentlichkeit** ist wertend zu verstehen und nicht zwingend räumlich numerisch zu bestimmen. Es können durch Trennungen erhebliche Einflüsse entstehen.
 - „**Entzug**“: Wohl nicht gegeben, da der Einfluss der Bundesfachplanung zeitlich begrenzt ist und mit jeder Konkretisierungsphase abnimmt. Gerade Alternativtrassen können im Laufe des Verfahrens frei werden.
- Mangels einer Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG durch die Bundesfachplanung kommt **ein Verstoß** des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG gegen Art. 28 Abs. 2 GG **nicht in Betracht**.

Unmittelbarer Rechtsschutz

III. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive der Individuen

- Greift die Bundesfachplanung unzulässig in Art. 14 GG iVm. Art. 19 IV GG ein? („Klagebefugnisansatz“)
- Rechtsschutz gegen ein zu Enteignungen führendes Verwaltungsverfahren darf nicht unmöglich gemacht, unzumutbar erschwert oder faktisch entwertet sein.
 - Der einer Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellungsbeschluss bereitet die Enteignung gem. § 27 Abs. 2 NABEG vor.
 - Bei konzentriertem Rechtsschutz muss auch bei umfangreichen Verwaltungsverfahren eine **umfassende und effektive Prüfung** des abschließenden Eingriffsakts und
 - der ihn tragenden **Vorentscheidungen** möglich sein (BVerfGE 134, 242 Rn. 194)
 - Von den vorgelagerten Planungsstufen dürfen **keine irreversiblen, nachteiligen Rechtswirkungen** für den betroffenen Bürger ausgehen. Bestandskräftige Teilentscheidungen müssen angreifbar sein.

Unmittelbarer Rechtsschutz

III. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive der Individuen

- Greift die Bundesfachplanung unzulässig in Art. 14 GG iVm. Art. 19 IV GG ein? („Klagebefugnisansatz“)
- Bundesfachplanung verstößt nicht gegen die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben
 - Bundesfachplanung definiert „nur“ einen Verlaufskorridor (500-1000m) der späteren Energieleitung, deren konkreter Verlauf erst im späteren Planfeststellungsverfahren definiert wird. Eine **konkrete Betroffenheit** bzgl. eines bestimmten Grundstücks **steht in der Regel nicht fest**.
 - Selbst bei **Großgrundeigentümern**, die sicher von der Trasse betroffen sein werden, ist erst mit dem Planfeststellungsbeschluss die „konkrete“ Betroffenheit erkennbar.
 - Individuelle Belange werden daher bei der Bundesfachplanung nur auf einem höheren, abstrakten Maßstab eingestellt.
- Art. 14 GG schützt nicht vor möglichen oder wahrscheinlichen Eingriffen.

Unmittelbarer Rechtsschutz

III. Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Zwischenfazit

- **Fazit**

- Eine mögliche Verletzung der kommunalen Planungshoheit ist nicht feststellbar.
- In der Regel kommt es nicht zu einer Verletzung von individuellen Rechten.
- Bei dieser Sachlage müsste auf § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG nicht zurückgegriffen werden.
- Auswirkungen auf den inzidenten Rechtsschutz. (nachfolgend)

Unmittelbarer Rechtsschutz

IV. Beurteilung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive der Umweltverbände

- Wie steht es um die Rechtsstellung der **Umweltverbände**?
 - Passen nicht in die bisherige Argumentationslinie, da sie **keine verfassungsrechtlichen Rechtspositionen** durchsetzen.
 - Sie agieren im Wesentlichen auf der Grundlage **völkerrechtlicher** und **unionsrechtlicher** Gewährleistungen.
 - **BVerwG** verfährt wie bei den Gemeinden und Individualklägern: Allgemeine Ausführungen, bevor der eigentlich entscheidende Maßstab herangezogen wird.

Unmittelbarer Rechtsschutz

IV. Beurteilung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive von Umweltverbänden

- Rechtsschutzkonzentration gilt auch im Anwendungsbereich des Umweltrechtsbehelfsgesetzes; vgl. **§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 UmwRG iVm. 15 Abs. 3 S. 2 NABEG**
- Auch bei Verletzung von materiellem Umweltrecht kommt es **nicht zu tatsächlichen negativen Umweltauswirkungen!** („Kein Grund zur Aufregung!“)
- Bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses besteht ein Bauverbot (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt; § 18 Abs. 1 NABEG)

Unmittelbarer Rechtsschutz

IV. Beurteilung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Perspektive von Umweltverbänden

- Gibt es **Umgehungsmöglichkeiten**, um diesen Schutzriegel zu durchbrechen?
 - Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 18 Abs. 5 NABEG iVm. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG **sofort vollziehbar**; hiergegen besteht aber Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO.
 - **Vorzeitiger Baubeginn** nach § 18 Abs. 5 NABEG iVm § 44c EnWG ist grundsätzlich unbedenklich, weil nur reversible Maßnahmen möglich (§ 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnWG); allerdings ist gem. § 44c Abs. 1 S. 2 EnWG ein irreversibler Schaden ausnahmsweise zulässig.
- **Fazit:** Ausführungen in der Sache zutreffend. Sie gehören aber in die **Prüfung der Effektivität** des Rechtsschutzes im Rahmen der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Beurteilung.

Unmittelbarer Rechtsschutz

IV. Beurteilung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Verfahrensmängel

- Es gelten die allgemeinen Regeln (s.o.)
- Beachte! Die Anwendung der § 44a VwGO, §§ 45, 46, 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG und § 4 UmwRG führen zu **weiteren Einschränkungen**:
 - Nur absolute oder ergebnisrelevante Verfahrensfehler der Bundesfachplanung,
 - die nicht geheilt und nicht behoben wurden,
 - können auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung durchschlagen.
- **Fazit:**
 - Es kann relevante Verfahrensfehler geben.
 - Wie stehen diese Ausführungen aber zu § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG? Hier wurde eine Abgrenzung zu § 44a VwGO und Unbeachtlichkeits- und Heilungsregeln vorgenommen. **Direkter Bezug zu § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG besteht nicht.**

Unmittelbarer Rechtsschutz

IV. Beurteilung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Völkerrechtlicher Rahmen

- Keine Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 2 AK
 - Bezugspunkt sind Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen nach Art. 6 Abs. 1 AK.
 - „Entscheidungen“ in diesem Sinne haben eine **abschließende Feststellungs- oder Gestaltungskraft**, also Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidungen.
 - Bundesfachplanung hat diese Qualität nicht.

Unmittelbarer Rechtsschutz

IV. Beurteilung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Völkerrechtlicher Rahmen

- Keine Missachtung des Art. 9 Abs. 3 AK
 - Art. 9 Abs. 3 AK gibt den Vertragsstaaten einen **Ausgestaltungsspielraum** bei der Konzeption des Rechtsschutzes
 - **Zugang zu Rechtsschutz** ist auch **gewährleistet**, wenn der Rechtsschutz gegen einen SUP-pflichtigen Plan/Programm inzident gewährt wird.
 - Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC): Art. 9 Abs. 3 AK macht „keine Vorgaben, auf welcher Verfahrensstufe ein Akt kontrolliert werden muss.“
 - Es muss allerdings **eine anfechtbare Entscheidung nachfolgen**.
 - Inzidenter **effektiver Rechtsschutz** muss tatsächlich eröffnet sein.
 - Mit Blick auf die vorherigen Ausführungen ist der inzidente Rechtsschutz in Deutschland hinreichend effektiv und umfassend. Kein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 AK

Unmittelbarer Rechtsschutz

IV. Beurteilung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Unionsrechtlicher Rahmen

- Anforderungen an Rechtsschutz bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen
 - SUP-pflichtige Pläne unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL (Rechtsschutz)
 - Gleichwohl verlangt **Art. 4 Abs. 3 EUV** (EU-Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit), dass europäisches Umweltrecht möglichst frühzeitig eingehalten und korrekt umgesetzt wird; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf nationale Gerichte.
 - **Ausgestaltung** des gerichtlichen Verfahrens **obliegt den Mitgliedsstaaten** nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie; damit Rechtsschutzkonzentration zulässig.
 - **Grenzen:** Äquivalenzgrundsatz, Effektivitätsgrundsatz
 - Nach o.g. Ausführungen ist § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG hinreichend effektiv.
 - Auch Verstöße gegen Verfahrensregelungen bedürfen keiner unmittelbaren gerichtlichen Korrektur

Unmittelbarer Rechtsschutz

IV. Beurteilung des § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG – Unionsrechtlicher Rahmen

- Anforderungen an Rechtsschutz bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen
 - **Art. 47, 52 Abs. 1 GRCh iVm. Art. 9 Abs. 3 AK** verlangt einen **wirksamen gerichtlichen Schutz** der durch Unionsrecht garantierten Rechte, insbesondere des Umweltrechts (EuGH-Protect)
 - Mitgliedsstaaten haben einen **Ausgestaltungsspielraum**, der auch Präklusionsvorschriften einschließt.
 - Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass ein konzentrierter Rechtsschutz den unionsrechtlich geforderten Rechtsschutz **nicht unmöglich macht** und auch **nicht gänzlich erschwert**.

Mittelbarer Rechtsschutz

- Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss (§ 24 NABEG)
- Ausweitung der Prüfung auf die Bundesfachplanung (**inzidente Untersuchung**)
- **Divergierender Prüfungsumfang** bzgl. der Bundesfachplanung
 - Aus Umweltaspekten bezogene Prüfung bei **Umweltverbänden**
 - Vollumfängliche Überprüfung bei **Enteignungsbetroffenen**
 - Eingeschränkte Prüfung bei **Gemeinden**; keine Prüfung, sofern Bezug zu Art. 28 Abs. 2 GG fehlt (zB. bei Umweltbelange). Ausführungen zur mangelnden Klagebefugnis der Gemeinden (BVerwG) sollten nicht den **Fehleindruck** erwecken, dass gar keine Überprüfung der Bundesfachplanung möglich ist. Möglich ist die Kontrolle zB. des Streckenverlaufs (Alternativenprüfung).



Universität Augsburg
Juristische Fakultät

Vielen Dank!

Univ.-Prof. Dr. Martin Kment, LL.M. (Cambridge)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht,
Umweltrecht und Planungsrecht

20. Mai 2022 - Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft für
Verwaltungsrecht